

Klaus Schreiner, 6020 Innsbruck, Kaiser Franz Joseph Str. 4
Kriminalpolizei Innsbruck,

Herrn Karl-Heinz Huber,

Innsbruck, 22.02.23 IV

Sehr geehrter Herr Karl-Heinz Huber,

ich bin Kaufmann und kein Jurist. Ich sehe das aber in etwa so. Ist (Nachfolgend) vielfach aus der Wiki. Die **Strafvereitelung** (Rechtswidriges Verhindern einer Strafverfolgung) (betreffend dem Staatsverbrechens/Regierungskriminalität/Staatsterrorismus/Kriegsbeteiligung durch die VERFASSUNGSWIDRIGE Abhörstation Königswarte, Massenverbrechensbeteiligungsverhinderung, Kriegsbeteiligungsverhinderung, Mordbeteiligungsverhinderung, schädliche Spionageverhinderung, Gefährdung der öffentlichen Sicherheit) trifft zu meiner Rechtsansicht nach auf:

(Mutmaßliche) STRAVEREITELUNGSTÄTER aktiver staatlicher Mordbeteiligung (UNTERLASSUNG):

1. Alle angeschriebenen Totschweigermedien (100 Emailadressen)
2. auf 3. Landespolizeidirektionen (Tirol, NÖ, Wien)
3. auf 5 Staatsanwaltschaften, (LG-Ibk, LG-Korneuburg, WKST-Wien, OLG-Wien, LG-St. Pölten)
4. auf 3 Offiziersclubs in Österreich (Tirol, NÖ, Wien)
5. dem Rechtsschutzbeauftragten in Österreich,
6. den Mitgliedern des Sicherheitsrates,
7. der Kader des Verfassungsschutzes Tirol, 2 Verfassungsschutzbeamte Ibk.
8. auf ca. 10 Richter beim LG-Ibk, OLG Ibk und LG-Korneuburg
9. auf ca. 7-10 Staatsanwälte beim LG-Ibk, OLG Ibk und LG-Korneuburg, WKST-Wien, OLG-Wien, LG-Sankt Pölten
10. 3 Polizeijuristen Innsbruck

AMTSMISSBRÄUCHE liegen (mutmaßlich) meiner Einschätzung nach vor bei:

1. auf 3. Landespolizeidirektionen,
2. auf 5 Staatsanwaltschaften,
3. der Kader des Verfassungsschutzes
4. auf ca. 10 Richter beim LG-Ibk, OLG Ibk und LG-Korneuburg
5. auf ca. 7 Staatsanwälte beim LG-Ibk, OLG Ibk und LG-Korneuburg

6. 3 Polizeijuristen

7. Generalmajor Sascha Bozeky, das Kader des Heeresnachrichtenamtes die Abhörmannschaft des Heeresnachrichtenamtes

8. Kader Generalstab

9. Verteidigungsministerin

10. Innenminister

11. Justizministerin

12. Bundespräsident

13. 4 und mehr Bundeskanzler.

Missachtung des Legalitätsprinzip – KEIN Eröffnen von Ermittlungsverfahren (ARBEITSVERWEIGERUNG!) liegen (mutmaßlich) vor bei:

1. auf 3. Landespolizeidirektionen, (Tirol, NÖ, Wien)

2. auf 5 Staatsanwaltschaften, (LG-Ibk, LG-Korneuburg, WKST-Wien, OLG-Wien, LG-St. Pölten)

3. der Kader des Verfassungsschutzes Tirol, 2 Verfassungsschutzbeamte Ibk.

4. auf ca. 10 Richter beim LG-IBK, OLG Ibk und LG-Korneuburg, WKST-Wien, OLG-Wien, LG-Sankt Pölten

5. auf ca. 7 Staatsanwälte beim LG-Ibk, OLG Ibk und LG-Korneuburg

6. 3 Polizeijuristen aus Innsbruck

Gefährdung öffentlicher Sicherheit liegen (mutmaßlich) vor bei:

1. auf 3. Landespolizeidirektionen, (Tirol, NÖ, Wien)

2. auf 5 Staatsanwaltschaften, LG-Ibk, LG-Korneuburg, WKST-Wien, OLG-Wien, LG-St. Pölten)

3. der Kader des Verfassungsschutzes Tirol, 2 Verfassungsschutzbeamten

4. auf ca. 10 Richter beim LG-Ibk, OLG Ibk und LG-Korneuburg

5. auf ca. 7 Staatsanwälte beim LG-Ibk, OLG Ibk und LG-Korneuburg, WKST-Wien, OLG-Wien, LG Str. Pölten

6. 3 Polizeijuristen aus Innsbruck

7. Allen TOTSCHWEIGERHOFBERICHTERSTATTERN (100 Emailadressen)

8. Generalmajor, Kader Heeresnachrichtenamt & Abhörmannschaft Königswarte

9. Kader Generalstab

10. Verteidigungsministerin

11. Innenminister

12. Kader Verfassungsschutz

13. Bundeskanzler

14. Justizministerin

Täter für Österreich schädlicher Spionage liegen (mutmaßlich) vor bei:

1. Generalmajor Sascha Bozky, dem Kader des Heeresnachrichtenamtes, der Abhörmannschaft der Königswarte
 2. Dem Kader des Generalstabes
 3. Der Verteidigungsministerin
 4. Dem Bundespräsidenten
-

KRIEGSBETEILIGUNG- MORDBETEILIGUNG liegen (mutmaßlich) vor bei:

1. Generalmajor Sascha Bozky, dem Kader des Heeresnachrichtenamtes, der Abhörmannschaft der Königswarte
 2. Dem Kader des Generalstabes
 3. Der Verteidigungsministerin
 4. Dem Bundespräsidenten
 5. Den Bundeskanzlern
 6. Dem Kader des Verfassungsschutzes
-

TÄUSCHUNG/VERTUSCHUNG liegen (mutmaßlich) vor bei:

1. Den Hofberichterstatter-Totschweigern
 2. Generalmajor Sascha Bozky, dem Kader des Heeresnachrichtenamtes, der Abhörmannschaft der Königswarte
 3. Dem Kader des Generalstabes
 4. Der Verteidigungsministerin
 5. Dem Bundespräsidenten
 6. Den Bundeskanzlern
 7. Dem Kader des Verfassungsschutzes
-
8. Den Innenminister
 9. Justizministerin
-

Unterstützung Bruch zahlreicher internationaler Gesetze durch aktive CIA-Mordunterstützung liegen (mutmaßlich) vor bei:

Aktive Unterstützung zur Missachtung von Bruch:

- Menschenrechte,
- gegen internationale und nationale Gesetze,
- gegen die UN-Charta,
- gegen das Kriegsrecht,
- gegen das Völkerrecht,
- gegen die Genfer Konvention.

1. Generalmajor Sascha Bozky, dem Kader des Heeresnachrichtenamtes, der Abhörmannschaft der Königswarte
 2. Dem Kader des Generalstabes
 3. Der Verteidigungsministerin
 4. Dem Bundespräsidenten
 5. Den Bundeskanzlern
 6. Dem Kader des Verfassungsschutzes
 7. Der Innenminister
-

VERUNTREUUNG STEUERGELDER in vielfacher Millionenhöhe FÜR VERFASSUNGSBRUCH liegt (mutmaßlich) vor bei:

1. Generalmajor Sascha Bozky, dem Kader des Heeresnachrichtenamtes, der Abhörmannschaft der Königswarte
 2. Dem Kader des Generalstabes
 3. Der Verteidigungsministerin
 4. Dem Bundespräsidenten
 5. Den Bundeskanzlern
 6. Dem Kader des Verfassungsschutzes
 7. Der Innenminister
 8. Der Justizministerin
-

RECHTSBEUGUNGSTÄTER liegen (mutmaßlich) vor bei:

1. 3. Landespolizeidirektionen
2. 5 Staatsanwaltschaften

3. 3 Polizeijuristen
 4. Ca. 10 Richter
 5. Ca. 7 Staatsanwälte
-

VERLEUMDUNG von mir liegt (mutmaßlich) vor bei:

Generalmajor Sascha Bozoky, Mitarbeiterin Heeresnachrichtenamt mit der Dienstnummer 1020 (wenn ich mich nicht irre)

Schwerer Betrug von mir liegt (mutmaßlich) vor bei:

1. Generalmajor Sascha Bozoky, Mitarbeiterin Heeresnachrichtenamt mit der Dienstnummer 1020 (wenn ich mich nicht irre)
 2. Ca. 6 Richter LG-Ibk, OLG-Ibk
-

FEHLENDES REMONSTRIEREN liegt (mutmaßlich) vor bei:

1. Abhörmannschaft Heeresnachrichtenamt (gegenüber Verteidigungsministerin, Oberbefehlshaber, Generalstab)
 2. Kader Heeresnachrichtenamt (gegenüber Verteidigungsministerin, Oberbefehlshaber, Generalstab)
 3. Kader Generalstab (gegenüber Verteidigungsministerin, Oberbefehlshaber)
 4. Kader Verfassungsschutz (gegenüber Verteidigungsministerin, Oberbefehlshaber)
 5. Alle in Kenntnis gesetzten Polizisten der 3. Landespolizeidirektionen (gegenüber Polizeioffizieren, Landespolizeidirektoren)
 6. 3. Polizeijuristen (gegenüber Polizeioffizieren, Landespolizeidirektoren)
 7. Verteidigungsministerin (gegenüber Oberbefehlshaber des Bundesheeres)
-

NEUTRALITÄTSVERLETZUNGEN/Verfassungsbruch liegen (mutmaßlich) vor:

1. Abhörmannschaft Heeresnachrichtenamt (gegenüber Verteidigungsministerin, Oberbefehlshaber, Generalstab)
2. Kader Heeresnachrichtenamt (gegenüber Verteidigungsministerin, Oberbefehlshaber, Generalstab)
3. Kader Generalstab (gegenüber Verteidigungsministerin, Oberbefehlshaber)
4. Kader Verfassungsschutz (gegenüber Verteidigungsministerin, Oberbefehlshaber)
5. Oberbefehlshaber/Bundespräsident
6. Verteidigungsministerin
7. Innenminister
8. Justizministerin

Aus der Wiki, hauptsächlich Deutsches Recht, aber sollte bei uns juristisch in etwa gleich gelagert sein, allerdings mit anderen Ziffern bei den Strafparagrafen:

Strafvereitelung

Rechtswidriges Verhindern einer Strafverfolgung

Strafvereitelung ist nach deutschem Strafrecht die absichtliche oder wissentliche Vereitelung der Bestrafung des Täters oder eines Teilnehmers einer Straftat. Geschütztes Rechtsgut ist demgemäß nach herrschender Ansicht die Strafrechtspflege in ihrer Aufgabe, Strafen zu verhängen und zu vollstrecken. Die Strafvereitelung ist in § 258 StGB geregelt. Dabei werden sowohl die Vereitelung der Strafverfolgung (Verfolgungsvereitelung, § 258 Abs. 1 StGB) als auch die Vereitelung der Strafvollstreckung (Vollstreckungsvereitelung, § 258 Abs. 2 StGB) erfasst. In der Umgangssprache wird Strafvereitelung oft mit Vertuschung gleichgesetzt

Strafvereitelung, § 258 StGB

Einordnung

Strafvereitelung ist – wie auch die Begünstigung, die Hehlerei und die Geldwäsche – ein Anschlussdelikt. Strafanordnung ist Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe (Vergehen), wobei die Strafe nicht schwerer sein darf als die für die Vortat angedrohte Strafe. Das Delikt ist ein Officialdelikt und § 258a StGB rechnet zu den unechten Amtsdelikten. Die Tat ist anders als die Hehlerei nach § 257 StGB ein Erfolgsdelikt mit Strafbarkeit des Versuchs.

Tatbestand

Für eine vollendete Strafvereitelung muss die Bestrafung eines anderen, des Vortäters, ganz oder zum Teil vereitelt werden. Vereiteln bedeutet dabei keine endgültige Verhinderung. Es reicht, dass die Strafverfolgung oder Maßnahme für eine geraume Zeit verhindert wird. Notwendig ist eine rechtswidrige Vortat, die auch fahrlässig begangen worden sein kann. Täter der Strafvereitelung kann niemals der Täter der Vortat (so auch § 258 Abs. 5 StGB) sein, da dies den prozessualen Schutz des nemo tenetur se ipsum accusare (lateinisch niemand ist gehalten sich selbst anzuklagen, sog. Selbstbegünstigungsprinzip) zuwiderlaufen würde. Die Vereitelung kann auf alle denkbaren Arten und Weisen erfolgen, beispielsweise durch Behinderung der Ermittlungsarbeiten oder durch Verbergen des Straftäters. Andererseits stellt die Norm nicht auf Kenntnis der Vereitelungsmaßnahme beziehungsweise Einvernehmen des Vortäters ab. Ebenso kommt es nicht darauf an, dass die Vortat dem Vortäter einen Vorteil gebracht hat. Nicht zum

Schutzzweck der Norm gehören jedoch Handlungen wie die ärztliche Behandlung des Täters oder die Lebensmittelversorgung im üblichen Geschäftsbetrieb.

Möglich ist auch die Vereitelung durch Unterlassen. Dafür müsste der Täter der Strafvereitelung eine Garantenstellung für die Strafverfolgung innehaben. Dies kann beispielsweise aufgrund Ingerenz der Fall sein. In der Regel obliegt eine solche Garantenstellung aufgrund gesetzlicher Pflicht aber nur den Angehörigen der Strafverfolgungsbehörden, so dass in solchen Fällen ohnehin Strafvereitelung im Amt anwendbar ist. Dieser Tatbestand sieht einen erhöhten Strafraum vor. Strafvereitelung durch Unterlassen, nicht Strafvereitelung im Amt, liegt aber z. B. vor, wenn Bedienstete von Subventionsbehörden die nach dem Subventionsgesetz (SubvG) vorgeschriebene Mitteilung eines Subventionsbetrugsverdachts unterlassen (§ 6 SubvG). Gleiches gilt für Angehörige der Verwaltungsbehörden, die entgegen § 116 AO den Verdacht von Steuerstraftaten nicht den Finanzbehörden mitteilen. Ebenso kann sich eine solche Anzeigepflicht für die Angehörigen von der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen aus § 81a Abs. 4 SGB V ergeben.

Strafverteidigung und § 258 StGB

Problematisch ist die Strafvereitelung für den Strafverteidiger: Ihm obliegt die Pflicht der ordnungsgemäßen Vertretung seines Mandanten; darüber hinaus darf er jedoch keine falschen Aussagen herbeiführen und keine wahrheitswidrigen Angaben machen. Der Strafverteidiger darf aber den Verletzten einer Körperverletzung bitten, den gestellten Strafantrag wieder zurückzunehmen. In diesem Zusammenhang ist es auch zulässig, ein angemessenes Schmerzensgeld anzubieten

Sonstiger Anwendungsbereich

Die Strafvereitelung bezieht sich nicht nur auf Strafen (auch Nebenstrafen wie das Fahrverbot), sondern auch auf andere Maßnahmen wie die Maßregeln der Besserung und Sicherung, den Verfall oder die Einziehung.[6] Davon besteht auch keine Befreiung, wenn die Verurteilung des Straftäters zu Unrecht im Sinne eines Justizirrtums erfolgt ist, da im Rechtsstaat stets die Wiederaufnahme des Verfahrens möglich ist, und dem Verurteilten zugemutet werden kann, diesen Weg zu beschreiten. Die Zahlung einer Geldstrafe durch einen Dritten anstelle des Täters wird in der Literatur als Strafvereitelung kontrovers diskutiert. Die Rechtsprechung lehnt hier die Verwirklichung des Tatbestandes der Strafvereitelung ab, während die Literaturmeinung die Auffassung vertritt, dass die Strafe stets den Täter treffen soll und der Zweck vereitelt würde, sollte ein anderer sie leisten.

Ausschluss des Tatbestands

Begeht jemand eine (einfache) Strafvereitelung, um seinen Angehörigen vor Strafe (oder gleichgestellten Maßnahmen, siehe oben) zu schützen, so kann er hierfür nicht bestraft werden (§ 258 Abs. 6 StGB).

Funktion der Strafvereitelung im Amt

§ 258a StGB dient der Absicherung des Legalitätsprinzips durch Sanktion.

Tatbestand

Die Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB) durch Amtsträger ist eine Sonderform der Strafvereitelung und gehört zu den „unechten“ Amtsdelikten. Für diese sieht das Gesetz eine Strafverschärfung mit einer Strafandrohung Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vor.

Im Gegensatz zur einfachen Strafvereitelung ist hier die Tat zugunsten von Angehörigen nicht straflos (§ 258a Abs. 3 StGB). Die Belange der Allgemeinheit, die der zur Mitwirkung am Strafverfahren oder an der Strafvollstreckung berufene Amtsträger wahrzunehmen hat, gehen seiner Rücksichtnahme auf Angehörige vor.

Täter

Mögliche Täter der Strafvereitelung im Amt müssen zunächst Amtsträger sein. Welche Personen Amtsträger sein können, wird in § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB definiert, also vor allem Beamte und Richter. Soldaten sind danach in der Regel keine Amtsträger (vgl. § 40 WStGB), jedoch definiert § 48 WStGB einen besonderen Straftatbestand für Strafvereitelung durch Unterlassen für militärische Vorgesetzte.

Zudem muss der Amtsträger „zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder dem Verfahren zur Anordnung der Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) oder [...] zur Mitwirkung bei der Vollstreckung der Strafe oder Maßnahme berufen“ sein.

Eingeleitet zu sein braucht das Verfahren dabei noch nicht. Vielmehr kommt bereits dann eine Strafbarkeit in Betracht, wenn ein Ermittlungsverfahren noch nicht eingeleitet wird, obwohl dies geboten wäre. Vereinzelt wird dies sogar bereits im Bereich von Vorermittlungen angenommen, also bei Ermittlungen zur „Klärung der Frage, ob die Einleitung des Ermittlungsverfahrens in Betracht kommt“. Nicht ausreichend ist die Mitwirkung bei einem Ordnungswidrigkeitsverfahren oder einem Disziplinarverfahren, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Sache zur Bearbeitung an die Staatsanwaltschaft abzugeben ist (gemäß § 41 Abs. 1 OWiG oder § 33 Abs. 3 Satz 1 WDO). Umfasst sind dagegen besondere Verfahrensarten wie zum Beispiel das Privatklageverfahren, das Strafbefehlsverfahren und das beschleunigte Verfahren. Als Verfahren zur Anordnung einer Maßnahme kommt insbesondere das Sicherungsverfahren gemäß §§ 413 ff. StPO dabei in Betracht.

Beispielsweise kommen in Betracht als Täter: Richter, Staatsanwälte, Ermittlungsperson der

Staatsanwaltschaft, Rechtspfleger, Polizeibeamte, aber auch Geschäftsstellenbeamte des Amtsgerichtes, Beamte der Finanzverwaltung und der Bahnpolizei. Zuständig bzw. zur Mitwirkung berufen sein kann auch der Innenminister eines Landes im Rahmen der Dienstaufsicht, der Justizminister im Rahmen seines Weisungsrechts gegenüber der Staatsanwaltschaft und der Bürgermeister je nach Landesrecht als Ortpolizeibehörde.

Strittig ist, wie konkret bei Verfolgungsvereitelung die Beziehung des Amtsträgers zu dem Verfahren sein muss. Die wohl noch herrschende Meinung unterscheidet danach, ob der Täter aktiv eingreift oder ob nur durch Unterlassen eine Strafbarkeit wegen § 258a StGB in Betracht komme: Bei aktivem Eingreifen reiche die tatsächliche Möglichkeit aufgrund der Amtsstellung in die Verfolgung einzugreifen; nur bei bloßem Unterlassen müsse der Amtsträger darüber hinaus auch sachlich zuständig sein. Nach anderer Meinung erfordert auch die Strafbarkeit nach § 258a StGB durch aktives Tun die sachliche Zuständigkeit und nicht nur, dass die Amtsstellung dem Täter die Gelegenheit zur Tat gibt.

Durch Unterlassen insbesondere bei außerdienstlicher Kenntniserlangung

Die Strafvereitelung im Amt kann auch durch Unterlassen begangen werden. Dies überschneidet sich oft auch mit den Fällen, bei denen eine Beteiligung an der Straftat des Dritten durch Unterlassen in Betracht kommt. Problematisch sind dabei insbesondere die Fälle, in denen die Kenntnis von den Straftaten außerhalb des Dienstes erlangt wurde. Hierbei soll nach herrschender Meinung nicht die Kenntnis jeglicher Straftat ausreichend sein. Stattdessen soll es dabei darauf ankommen, dass die Tat noch in die Dienstausbübung des Amtsträgers weiterwirkt und im Einzelfall eine Abwägung zwischen den öffentlichen Interessen der Strafverfolgung und den privaten Interessen des Amtsträgers an seiner Privatsphäre ein Überwiegen der öffentlichen Interessen ergibt. Ausführlich erläutert der Bundesgerichtshof:

„Besonderheiten können sich jedoch ergeben, wenn ein Polizeibeamter außerdienstlich Kenntnis von Straftaten erlangt, die - wie Dauerdelikte, fortgesetzte oder auf ständige Wiederholung angelegte Handlungen - während seiner Dienstausbübung fortwirken. Hier entfällt die eine Garantenstellung auslösende Pflicht, bekanntgewordene Rechtsgutverletzungen zu unterbinden, nicht schlechthin. Insoweit bedarf es vielmehr der Abwägung im Einzelfall, ob das öffentliche Interesse privaten Belangen vorgeht. Hierbei ist von entscheidender Bedeutung, ob durch die Straftat Rechtsgüter der Allgemeinheit oder des einzelnen betroffen sind, denen jeweils ein besonderes Gewicht zukommt. Dies kann auch außerhalb des Katalogs des § 138 StGB bei schweren Straftaten wie z. B. schweren Körperverletzungen, erheblichen Straftaten gegen die Umwelt, Delikten mit hohem wirtschaftlichem Schaden oder besonderem Unrechtsgehalt der Fall sein. So wird ein Polizeibeamter ungeachtet privater Interessen in der Regel zum Einschreiten verpflichtet sein, wenn er von schwerwiegenden Verstößen gegen das Waffengesetz mit Dauercharakter, nicht auf den Einzelfall beschränktem Handel mit harten Drogen oder Schutzgelderpressung erfährt.

Gleiches gilt für Straftaten aus dem Bereich der organisierten Kriminalität, die erfahrungsgemäß auf Wiederholung angelegt sind. Verhindert der Polizeibeamte im Rahmen seiner Dienstausbübung derartige Taten nicht, obwohl er hierzu aufgrund außerdienstlich erworbener Kenntnisse in der Lage wäre, so kann er wegen Teilnahme an dem jeweiligen Delikt belangt werden. Teilt ihm hingegen im Rahmen privater Kontakte ein Bekannter mit, dass er ständig ohne Fahrerlaubnis fahre, so bewirkt dies für den Beamten noch keine Garantenstellung im Sinne des Strafrechts.“

– Bundesgerichtshof

Sperrwirkung der Rechtsbeugung, § 339 StGB

Der Tatbestand der Rechtsbeugung (§ 339 StGB) entfaltet Sperrwirkung, sodass Richter wegen Straftaten, die in einem inneren Zusammenhang mit der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache stehen, nur belangt werden können, wenn sie sich zugleich wegen Rechtsbeugung strafbar gemacht haben. Die Sperrwirkung erstreckt sich nach neueren Urteilen des Bundesgerichtshofs aber nicht auf ein Handeln des Richters, das nicht erst im Zusammenhang mit einer nach außen hin zu treffenden Entscheidung, Anordnung oder Maßnahme der Verhandlungsleitung zur Erfüllung eines Straftatbestands führt, sondern bereits für sich alleine gegen Strafgesetze verstößt.

Missbrauch der Amtsgewalt

Das österreichische Strafgesetzbuch definiert den mit Freiheitsstrafe bedrohten allgemeinen Amtsmissbrauch in § 302 StGB – Missbrauch der Amtsgewalt – als Vorsatz eines Beamten, seine Befugnis, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich zu missbrauchen, um dadurch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen.

Darüber hinaus werden in den §§ 302–313 (Abschnitt 2) StGB weitere Amtsdelikte definiert.

-----'

Remonstration

Eine Remonstration (von lateinisch remonstrare „wieder zeigen“) ist in Deutschland eine Gegenvorstellung oder eine Einwendung, die ein Beamter gegen eine Weisung erhebt, die er von seinem Vorgesetzten erhalten hat.

Darüber hinaus wird der Begriff Remonstration auch verwendet für eine Gegenvorstellung

Klaus Schreiner, 6020 Innsbruck, Kaiser Franz Joseph Str. 4
von Studenten gegen Klausurergebnisse an deutschen Universitäten und für den Widerspruch
gegen die Entscheidung einer (EU-)Botschaft, ein Visum nicht zu erteilen.

Gefährdungsdelikt

Das Gefährdungsdelikt bezeichnet im deutschen Strafrecht einen Deliktstyp, dessen Tatbestand entweder eine Handlung beschreibt, die eine konkrete Gefahr für das geschützte Objekt auslöst oder eine Handlung beschreibt, die deshalb strafbewehrt ist, weil sie erfahrungsgemäß allgemein, eben abstrakt, gefährlich ist.

Die Beschreibung folgt der Unterscheidung von „konkreten“ und „abstrakten“ Gefährdungsdelikten. „Konkrete“ Gefährdungsdelikte gehören zur Gruppe der Erfolgsdelikte, weil das Gesetz bereits die Gefahr als einen Erfolg der Tat ansieht. „Abstrakte“ Gefährdungsdelikte stehen den bloßen Tätigkeitsdelikten nahe, da die „Gefährlichkeit“ hier legislatorischer Strafandrohungsgrund ist und nicht etwa Tatbestandsmerkmal.

Konkrete Gefährdungsdelikte

Konkrete Gefährdungsdelikte sind nach ganz herrschender Meinung Erfolgsdelikte. Ein zum Tatbestand gehörender Erfolg muss zur Vollendung eingetreten sein. Verlangt wird aber beispielsweise nicht die Verletzung einer Person, sondern ein Gefahrenerfolg bzw. eine Erfolgsgefahr.

Ein Beispiel für ein konkretes Gefährdungsdelikt im deutschen Strafrecht ist das Delikt Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (§ 315b StGB). Als konkrete Gefahr im Sinne des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr wird dabei ein sogenannter Beinahe-Unfall angesehen.

Ein weiteres Beispiel für ein konkretes Gefährdungsdelikt ist das Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion nach § 308 StGB. Auch hier gehört zum Tatbestand, dass der Täter „dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet“.

Ein drittes Beispiel ist der zweite Absatz von § 306a StGB zu nennen (zweite Fallgruppe der Schwere Brandstiftung). Dies erfordert nach dem Tatbestand, dass der Täter durch das Inbrandsetzen usw. „einen anderen Menschen in die Gefahr einer Gesundheitsschädigung bringt“. Hierzu muss „die Sicherheit einer bestimmten Person so stark beeinträchtigt sein, dass es nur noch vom Zufall abhängt, ob ihre Gesundheit verletzt wird oder nicht“. Dieses konkrete Gefährdungsdelikt steht damit im Gegensatz zu den Fällen des ersten Absatzes des § 306a StGB als abstraktes Gefährdungsdelikt (siehe oben).

Abstrakte Gefährdungsdelikte

Bei abstrakten Gefährdungsdelikten stellt der Gesetzgeber Fälle unter Strafe, in denen es um Tätigkeiten geht, die ihm generell als gefährlich erscheinen.

Ein Beispiel für ein abstraktes Gefährungsdelikt ist der erste Fall der Schwere Brandstiftung gemäß § 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB.[9] Rechtsgut ist hier das Menschenleben und Rechtsgutsobjekt daher ein lebender Mensch.[10] Für die Tatvollendung ist dagegen bloß das Inbrandsetzen der genannten Gebäude erforderlich (im Gegensatz zu § 306a Abs. 2 StGB, bei dem eine konkrete Gefährdung erforderlich ist).

Weitere Beispiele sind:

- Trunkenheit im Verkehr, § 316 StGB
- Führens eines Kraftfahrzeugs unter der Wirkung eines berauschenden Mittels, § 24a Abs. 2 Satz 1 und 2 StVG
- Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen, § 132a StGB
- Bedrohung, § 241 StGB

Bei abstrakten Gefährdungsdelikten ist weiterhin zu unterscheiden, ob

- konkrete, individuelle Rechtsgüter gefährdet werden (z. B. körperliche Unversehrtheit, konkrete Menschenwürde) oder zumindest zunächst abstrakte oder nicht genau definierbare Rechtsgüter wie Sittlichkeit, öffentliche Moral oder die Menschenwürde im abstrakten Sinne. Den Bezug zu realen Menschen z. B. der Menschenwürde hat das Bundesverfassungsgericht mit der Sphärentheorie oder der Objektformel geschaffen, stellt sie doch den zentralen Wert des Rechtssystems dar, siehe Art. 1 I GG.

- eine Gefährdung bewiesen ist (wie die verringerte/fehlende Fahrtüchtigkeit durch Trunkenheit) oder lediglich vermutet oder durch umstrittene Indizien gestützt wird (z. B. Medien mit fiktionalen oder virtuellen Gewaltdarstellungen, bei denen ein stimulierender oder begünstigender Effekt für entsprechende Realhandlungen vermutet wird).

- die Gefährdung ein nennenswertes Ausmaß erreicht oder nur in absoluten Einzelfällen zur Verletzung eines Rechtsguts führt.

Beispiele für abstrakte Gefährdungsdelikte ohne konkreten individuellen Rechtsgutsbezug sind etwa Delikte der sittlichen Jugendgefährdung durch Medien.

Eignungsdelikte

Als Untergruppe der abstrakten Gefährdungsdelikte werden nach herrschender Meinung auch die sogenannten Eignungsdelikte (auch: abstrakt-konkrete Gefährdungsdelikte oder potenzielle Gefährdungsdelikte) angesehen. Deren Prüfung „lässt die abstrakt gefährliche Handlung für sich genommen zur Erfüllung des Tatbestands nicht genügen, sondern verlangt ergänzend, dass diese zur Gefährdung [...] [der] Schutzgüter [...] geeignet sein muss. Danach ist zwar die Feststellung des Eintritts einer konkreten Gefahr nicht erforderlich. Vom Tatrichter verlangt wird aber die Prüfung, ob die jeweilige Handlung [...] bei genereller Betrachtung gefahrengesichert ist“.

Ein solches Eignungsdelikt ist seit dem 10. März 2017

Der Grundtatbestand der Nachstellung (genannt Stalking) gemäß § 238 Abs. 1 StGB. Weitere Eignungsdelikte stellen die Absätze 1 und 3 des § 130 StGB (Volksverhetzung) dar. Zudem wird auch noch das Freisetzen ionisierender Strahlen nach § 311 StGB als Eignungsdelikt eingeordnet. Außerdem wird auch die Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten gemäß § 126 in diese Gruppe eingeordnet.

Legalitätsprinzip

Rechtsprinzip in Deutschland

Das Legalitätsprinzip ist in Deutschland die Verpflichtung

der Strafverfolgungsbehörde (Staatsanwaltschaft, Polizei, Zoll und Steuerfahndung), ein Ermittlungsverfahren zu eröffnen, wenn sie einen Anfangsverdacht rechtfertigende zureichende Kenntnis von einer (möglichen) Straftat erlangt hat (§ 152 Abs. 2, § 160, § 163 StPO; § 386 AO).

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Klaus Schreiner